

# Bitte beachten Sie, dass der nachfolgende Textbaustein vom Stand 13.3.19 bereits wieder überarbeitet wird und somit nicht den aktuellen Prozessstand beschreibt.

## 0. Grundsätzliches

Schaffung einer neuen Stelle mit **eigenem Budget** als Querschnittsaufgabe in der Verwaltung als

**Koordinationsstelle**, d. h. Einführung eines Büros für Bürgerbeteiligung.

Das „Büro für Bürgerbeteiligung“ ist **weisungsunabhängig, informiert und berät** Bürger und Fachämter zu Beteiligungsverfahren und schafft neue Strukturen und Prozesse in der

Verwaltung, die das Grundprinzip der Bürgerbeteiligung unterstützen. Es **pfl egt die Vorhabenliste**, bringt Fachwissen in Beteiligungsprozesse ein und **evaluiert die Leitlinien**.

Es sollte für die Bürger gut erreichbar sein, muss nicht unbedingt im Rathaus angesiedelt sein, sollte aber an einem lokalen Zentrum verortet sein.

Die Verwaltung unterstützt die Koordinationsstelle mit einer **fördernden Infrastruktur**, wie z. B. das Nutzen von Konferenzräumen.

Die **Mitarbeitenden der Verwaltung erhalten Weiterbildungsmaßnahmen** zum Thema

„Bürgerbeteiligung“ **Kontinuierliche Vorhabenliste** auf der Internetseite der Stadt, die VOR Erstberatung, **sobald das Vorhaben auf einer Tagesordnung** erscheint, über aktuelle und geplante Vorhaben informieren soll, unabhängig davon, ob eine Bürgerbeteiligung für das jeweilige Vorhaben vorgesehen ist oder nicht. Zu jedem Vorhaben soll ein Steckbrief mit Informationen zur

geplanten Beteiligungsmaßnahme, Kosten, Ansprechpartner, etc. erstellt werden. Dieser

**Maßnahmenkatalog soll laufend aktualisiert** werden. Die Vorhabenliste wird durch eine

**Bürgerwunschl iste** ergänzt, die eine Stimmensammlung zum Anstoß einer

Bürgerbeteiligung zulässt. Hierbei sollen die **Regelungen des Informationsgesetzes**

beachtet werden.

**Bürgerbeteiligung wird regelmäßig in Volkshochschulen, Schulen und KiTa´s gebracht, um die jungen Bürger an Bürgerbeteiligung heranzuführen und zur Mitwirkung zu animieren.**

Das dient der Entwicklung von demokratischen Handlungs- und Beteiligungskompetenzen und die Fähigkeit zur Selbstorganisation. Außerdem dienen die Angebote der Vermittlung

von Respekt vor der Meinung Andersdenkender und fördert die Sensibilität für Vielfalt und Orientierung in einer Stadtgesellschaft. Angestrebt ist die Förderung des frühen Lernens und Lebens von Beteiligung.

Als sichtbares Zeichen der glaubwürdigen Bürgerbeteiligung wird die Gemeindeordnung entsprechend angepasst und dem Beteiligungsbeirat eine Stimme bei der Abstimmung in der Ratsversammlung gegeben.

Die Leitlinien verstehen sich als „lernendes Instrument“ und werden von Verwaltung, Politik und Bürgerschaft **erprobend** angewendet. Die Erfahrungen der Umsetzung werden **alle 2 Jahre** ausgewertet und die Leitlinien dementsprechend weiterentwickelt. Die

Prozesse werden weiter entwickelt und entsprechende **Prozesse in der Verwaltung angepasst.**

**Sprecher des Beteiligungsbeirates mit Stimmrecht in der Ratsversammlung als sichtbares Zeichen einer glaubwürdigen Bürgerbeteiligung**

#### **Anpassung der Gemeindeordnung**

Sollten bei der Durchführung der Beteiligungsverfahren Probleme auftreten (Nichteinhaltung der Verfahren, Desinformationen etc.), soll ein Gremium/Schiedsstelle aus Mitgliedern des jeweiligen Beteiligungsrates und der Koordinierungsstelle geschaffen werden, um diese ggf. zu lösen. Dieses Gremium soll Ansprechpartner für alle Seiten sein.

#### ***Aufgreifen und Fortführung der „Anregung der Bürgerbeteiligung“:***

*In Eckernförde kann die Durchführung eines Bürgerbeteiligungsprozesses durch*

- ☞ den/die Eckernförder,*
- ☞ die Ratsversammlung oder*
- ☞ die Verwaltung*

*in die Wege geleitet werden...*

#### **4. Entscheidung über Bürgerbeteiligung**

Grundlage für die Bürgerbeteiligung ist der politische Wille, also die Selbstverpflichtung der Ratsversammlung, einen Bürgerbeteiligungsprozess nach **festgelegten Kriterien** zuzulassen und

diesen auch **ergebnisoffen anzunehmen**.

Die **Entscheidung über die Durchführung der Bürgerbeteiligung für ein Projekt/Vorhaben** trifft die **Ratsversammlung**

- wenn ein Antrag aus den eigenen Reihen gestellt wird oder
- von anderer Seite ein Antrag mit der Zustimmung/Unterschrift von mindestens xx Eckernfördern eingereicht wird (Quorumsantrag). Sie kann zudem die Bürgerbeteiligung von Anträgen beschließen, die ohne Quorum eingereicht werden.

### **die Verwaltung**

Die Verwaltung kann bei selbst initiierten Projekten und Vorhaben über die Durchführung einer Bürgerbeteiligung entscheiden. (generelle Aufnahme in die Vorhabenliste)

### **Selbststartendes Verfahren ohne Entscheidung, wenn festgelegte Kriterien zutreffen**

weil z. B. beabsichtigte Verfahren ein vorgegebenes monetäres Volumen überschreiten oder baulich stadtprägende Projekte anstehen...

Eine etwaige gesetzlich vorgeschriebene Durchführung von Beteiligungsverfahren bleibt hiervon unberührt.

Lehnt die Ratsversammlung oder Verwaltung bei einem Projekt/Vorhaben die Bürgerbeteiligung ab, hat diese zu erläutern und zu veröffentlichen (siehe Ziffer 10), welche Gründe für eine Ablehnung vorgelegen haben.

Gegen die Ablehnung durch die Ratsversammlung oder die Verwaltung kann durch einen Beteiligungsantrag Widerspruch eingelegt werden. Dieser Antrag bedarf der Unterstützung/Zustimmung von X (niedrigschwellig halten) Personen. Wird diese Anzahl erreicht, **muss** das Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.

### **5. Erarbeitung des Beteiligungskonzepts**

Bei einer positiven Entscheidung über eine durchzuführende Bürgerbeteiligung wird das Projekt an die **Koordinierungsstelle/ das Büro für Bürgerbeteiligung** im Rathaus übergeben. Diese/s bereitet die Sitzung/en des **Beteiligungsbeirats** vor, der die Rahmenbedingungen für ein **individuelles Beteiligungskonzept** für das jeweilige Vorhaben/den Antrag entwickelt.

Die Koordinierungsstelle unterstützt den Beteiligungsbeirat, indem sie vorab einen Entwurf mit Zielsetzung und dem Umfang der Beteiligung erarbeitet und diesen dem Beteiligungsbeirat zur Beratung und Entscheidung zu seiner ersten Sitzung vorlegt. In diesem Konzeptentwurf der Koordinierungsstelle werden auch die Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume, eventuelle Vorfestlegungen, rechtlicher Rahmen und Grenzen der Beteiligung aufgezeigt.

Bei der Planung eines Projekts und der dafür benötigten Mittel muss ein Budget für  
Beteiligungsmaßnahmen einkalkuliert werden. Bei der Konzepterstellung für ein  
Beteiligungsverfahren ist darauf zu achten, dass es durch die verfügbaren finanziellen  
Mittel aus dem Stadthaushalt gedeckt ist und mit den vorhandenen personellen Ressourcen  
umgesetzt werden kann.

Bei Bauvorhaben von öffentlichen selbstständigen Einrichtungen  
tragen diese die Kosten.

Der **Beteiligungsbeirat** setzt sich aus acht festen Mitgliedern wie  
folgt zusammen:

- ☞ 4 Einwohner,
- ☞ 2 Vertreter der Verwaltung (wechselnd) und
- ☞ 2 politische Vertreter (wechselnd).

Interessierte Einwohner können sich für die Mitgliedschaft im Beteiligungsbeirat eines Projektes  
als Vertreter oder Vertreterin für eine der folgenden Kategorien bewerben:

- ☞ Menschen mit Behinderungen (ein Mitglied),
- ☞ bis 26 Jahre (ein Mitglied),
- ☞ ab 27 und bis 55 Jahre (ein Mitglied) und
- ☞ ab 56 Jahre (ein Mitglied).

Eine paritätische Besetzung (m/w) sollte angestrebt werden. Die Wahl erfolgt für die Dauer des  
jeweiligen Projekts. Eine Nachbesetzung ist möglich und muss erfolgen, sofern ein Mitglied des  
Gremiums vorab ausscheidet. Voraussetzungen für die Wählbarkeit sind ein aktueller Wohnsitz  
in Eckernförde und ein Mindestalter von 16 Jahren. Pro Person ist eine Bewerbung zulässig.

Der Beteiligungsbeirat kann weitere Gäste in beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.  
Diese verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

Der Beteiligungsbeirat legt seine Sitzungstermine eigenständig nach Bedarf fest.

Auf der Grundlage des Vorschlags der Koordinierungsstelle entwirft der Beteiligungsbeirat das  
Beteiligungskonzept zu dem Vorhaben/Antrag. Er trifft insbesondere Aussagen zu

- ☞ Welche Zielgruppen sind einzubeziehen und wie sollen diese erreicht werden?
- ☞ Zeitplanung (Beginn, Dauer) des Beteiligungsverfahrens
- ☞ Grad der Beteiligung: Information, Konsultation (Kommunikation/Mitwirkung), Kooperation

Je nach Projekt/Vorhaben ist zur Bürgerbeteiligung

- ☞ die Information,

Information ist Voraussetzung jedes Beteiligungsverfahrens.

Information kann bereits eine eigene Form der Beteiligung sein.

Formate für „Information“ sind beispielsweise Einwohnerversammlungen, Pressemitteilungen, die Internetpräsenz der Stadt und Soziale Medien.

☞ Konsultation (Kommunikation und Mitwirkung) oder

Kommunikation bedeutet, dass die Verwaltung mit den Einwohnern in einen Dialog auf Augenhöhe tritt. Sie dient der Erkundung von örtlichem Interesse, Wissen, Meinungen und Sichtweisen der Beteiligten. Formate der Kommunikation sind beispielsweise Online-Befragungen, Planungsspaziergänge und Baugespräche.

Die Mitwirkung dient der gemeinsamen Erörterung von Projekten und Vorhaben zur Entscheidungsvorbereitung. Hier können alle Beteiligten ihre Ideen und Anregungen aktiv und kreativ in den Prozess einbringen. Formate dieser Stufe sind: Runde Tische, thematische Arbeitsgruppen, Workshops.

☞ eine Kooperation (partnerschaftliche Zusammenarbeit) anzustreben.

Der Beteiligungsbeirat übergibt seinen Entwurf für das Beteiligungskonzept über die Koordinierungsstelle an die Verwaltung. Diese prüft die Machbarkeit und Finanzierung der Umsetzung. Sollten von dort Vorbehalte hinsichtlich der Machbarkeit und/oder Finanzierung bestehen, sind diese über die Koordinierungsstelle dem Beteiligungsbeirat mitzuteilen. Gegebenenfalls muss der Entwurf vom Beteiligungsbeirat überarbeitet werden.

## **6. Beschluss des Beteiligungskonzeptes**

Der vom Beteiligungsbeirat vorgelegte Entwurf wird über die Koordinierungsstelle an das für das jeweilige Vorhaben zuständige Fachamt in der Verwaltung weitergeleitet. Dieses erarbeitet auf der Grundlage des vorgelegten Entwurfs ein konkretes und verbindliches Beteiligungskonzept und führt das Beteiligungsverfahren durch.

Hierfür können externe Moderatoren oder Fachleute in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle hinzugezogen werden. Die vom Beteiligungsbeirat aufgestellten Rahmenbedingungen (Ziff. 5) dürfen nicht verändert werden.

### **Das Beteiligungskonzept soll folgende Bestandteile beinhalten:**

☞ **Benennung und Beschreibung des Vorhabens/Antrags** mit Ausgangslage, ggfs. Historie  
Vor Beginn des Beteiligungsprozesses wird der genaue Arbeitsauftrag formuliert und das Ziel der durchzuführenden Bürgerbeteiligung beschrieben.

### ☞ **Zielgruppen**

Die Ausgangssituation ist sorgfältig zu analysieren, um die zu beteiligenden Zielgruppen festlegen zu können. Es sollen diejenigen erreicht werden, für die das Projekt von Bedeutung

ist oder deren Ideen und Anregungen besonders wichtig für das Projekt sind.

Projektbezogene Interessengruppen sollen aktiv einbezogen werden, beispielsweise

- Kinder und Jugendliche,
- Einwohner mit Migrationshintergrund,
- Menschen mit Behinderung,
- Senioren und
- Vereine.

Für die Gruppe „Touristen“ hält die Eckernförde Touristik und Marketing GmbH eine „Ideenbox“ für die Einreichung von Anregungen und Kritikpunkten vor.

### ☞ **Konkretisierung der Rahmenbedingungen**

Die vom Beteiligungsbeirat erarbeiteten grundsätzlichen Erwägungen, insbesondere zur Zeitplanung und dem Grad der Beteiligung, sind gegebenenfalls auszuformulieren und zu präzisieren. Eine umfassende Kostenkalkulation ist, sofern noch nicht vorhanden, vorzunehmen.

Die für das jeweilige Projekt passenden Beteiligungsformate, beispielweise

- Arbeitsgruppen, Runder Tisch, Workshop,
- Einwohnerversammlung,
- Mediation,
- Internet/Soziale Medien

und zielführenden Arbeitsschritte, beispielsweise

- Erarbeitung von Projekthinhalten,
- Einholung eines verwertbaren Meinungsbildes (Kulturanalyse)
- Beratung, Konsultation, Mitgestaltung oder Kooperation mit Einwohnern und Fachleuten

werden je Projekt/Vorhaben konkret festgelegt und aufeinander abgestimmt. Die Kombination unterschiedlicher Methoden und Arbeitsschritte ist individuell möglich.

## **7. Durchführung des Beteiligungsverfahrens**

Die Durchführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens übernimmt die Koordinierungsstelle. Sie kann für die Durchführung auf die Fachämter zurückgreifen und bei Bedarf externe Unterstützung in Anspruch nehmen. Die analogen und digitalen Beteiligungsformate – siehe Ziffer 6 – sind größtmöglich auszuschöpfen. Alle Beteiligten sollen einen möglichst gleichen Informationsstand in der Sache erhalten. Die Erschließung moderner/neuer Formate – z. B. in Form einer eigenen App – ist anzustreben. Der bewusste Verzicht auf einzelne oder etwaige Grenzen der Beteiligungsmöglichkeiten ist zu erläutern und zu dokumentieren.-

## **8. Überführung der Ergebnisse in den Entscheidungsprozess**

Die Erkenntnisse und Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens werden von der Koordinierungsstelle dokumentiert. Alle

Interessen sind klar zu formulieren. Sofern neben einer Lösung noch andere Lösungsvorschläge oder Alternativen existieren, werden auch diese in die Dokumentation aufgenommen. Sie fließen in den darauffolgenden politischen Entscheidungsprozess ein, dienen als Hilfestellung für die Abwägung und Argumentation, sind aber nicht bindend.

Auf der Grundlage der Dokumentation fertigt die Koordinierungsstelle die Beschluss- oder Mitteilungsvorlage für die Ratsversammlung. Die Koordinierungsstelle übernimmt damit den Transfer der Ergebnisse aus den Bürgerbeteiligungsverfahren in die politische Entscheidungsfindung.

## **9. Entscheidung über die Umsetzung des Projekts/ Vorhabens**

Die Ratsversammlung entscheidet über die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung des Projekts/Vorhabens. Die Entscheidung ist zu begründen und zu veröffentlichen.

## **10. Rückmeldung an die Öffentlichkeit**

Die Verwaltung gibt der Öffentlichkeit **in zwei Stufen**

Rückmeldung:

### **1. Stufe: Rückmeldung über Entscheidungen**

☞ Die Ratsversammlung begründet ihre Entscheidung, wenn sie einen Antrag auf Bürgerbeteiligung ablehnt (siehe Ziffer 4). Eine **namentliche Abstimmung**, sowohl bei positiver oder negativer Entscheidung, sorgt für maximale Transparenz. Das Protokoll hierzu ist über das Ratsinformationssystem der Stadt frei zugänglich und einsehbar.

☞ Die Koordinierungsstelle gibt den Personen, die sich an einem Beteiligungsverfahren beteiligt haben, sowie weiteren Interessierten auf Nachfrage innerhalb von x Tagen/Wochen schriftlich Rückmeldung über die Entscheidung der Ratsversammlung zur Umsetzung des Projekts/Vorhabens (siehe Ziffer 9). Anstelle der schriftlichen Rückmeldung kann ersatzweise eine Veröffentlichung über die Presse und die städtische Internetseite erfolgen.

### **2. Stufe: Projektinformation**

Über den Stand der Umsetzung des Projekts/Vorhabens wird die Öffentlichkeit durch die Koordinierungsstelle mittels der unter Ziffer 6 festgelegten Beteiligungsformate informiert. In jedem Fall wird über das Projekt in der kommenden Einwohnerversammlung berichtet. Der aktuelle Stand der Bearbeitung ist immer in der Vorhabenliste anzuzeigen.

## **11. Durchführung des Projekts**

☞ Jedes Projekt muss zu Ende geführt werden.

## **12. Evaluierung des Vorhabens**

☞ Jedes Bürgerbeteiligungsverfahren muss von der Koordinierungsstelle evaluiert und die Ergebnisse veröffentlicht werden (Vorhabenliste)